



Firma  
naturwind GmbH  
z.H. Herrn Alfred Buhl  
Schelfstraße 35  
19055 Schwerin

## Bauamt

**Bearbeitet von**  
Herrn Böder

**Durchwahl**  
04261/983-2702

**E-Mail**  
Carsten.Boeder@lk-row.de

**Mein Zeichen**  
63/01564-16

**Ihr Zeichen**

**Rotenburg (Wümme)**  
27.09.2024

Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ Enercon E160 EP5 E3  
je 160 m RD, 5,56 MW - 2 x119,83 m NH, 199,83 m GH - 3 x166,60 m NH, 246,60 m GH  
hier: Antrag gemäß §§ 4, 10 BImSchG  
Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP jeweils auf Antrag  
**Scheeßel, Außenbereich Ostervesede 17, 18,**  
**Gemarkung Ostervesede, Flur 17, Flurstück 4, Flur 18, Flurstücke 11, 12, 15, 16**

## Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlagen gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 5 Windenergieanlagen des Typ **Enercon E160 EP5 E3**
  - **Rotordurchmesser: 160 m,**  
**2 Anlagen: Nabenhöhe: 119,83 m, Gesamthöhe:199,83 m**  
**3 Anlagen: Nabenhöhe: 166,60 m, Gesamthöhe:246,60 m**
  - Leistung: je 5,56 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
					Ostwert	Nordwert
1	119,83 m	Ostervesede	17	4	32541888	5888025
2	166,60 m			11	32541449	5887847
3	166,60 m		15	32541822	5887644	
4	119,83 m		16	32542125	5887436	
5	166,60 m		12	32541493	5887449	

- Maximaler Schallleistungspegel: 108,9 dB(A)
- Oktavspektren

Betriebsmodus Mode 0s,	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NH 119,8 m	86,9	92,7	97,2	102,0	104,0	103,6	97,9	81,1
NH 166,6 m	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2026 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

### INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang VI (letzte Seite)

## NEBENBESTIMMUNGEN

### A. Bedingungen/Befristungen

1. Diese Genehmigung wird antragsgemäß unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von

Nabenhöhe	Einzelanlage	Anzahl WEA	Gesamt
119,8 m	843.000,00 €	2	1.686.000,00 €
166,6 m	835.000,00 €	3	2.505.000,00 €
			4.191.000,00 €

*(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anhang IV)*

im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.

2. Diese Genehmigung wird antragsgemäß unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn (einschließlich Wegebau oder Erdarbeiten) eine Bestätigung der Gemeinde Scheeßel vorgelegt wird, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist (vgl. auch Kap. M).
3. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig (vgl. letzter Absatz dieser Regelung) vor Baubeginn
- die für die Windenergieanlage 1 und 5 noch fehlenden Baulasten der Naturschutzstiftung des Landkreises und der Gemeinde Scheeßel vorgelegt werden.  
*Begründung/Hinweis: antragsgemäß beschieden.*
  - für den Fall, dass die mir erst vor wenigen Tagen vorgelegten übrigen Baulasten nicht eintragungsfähig/ausreichend sind, geänderte/ergänzte Baulasten vorgelegt werden.

*Begründung/Hinweis: Da die Baulasten trotz der fast 8-jährigen Verfahrensdauer und vielen Beratungsgesprächen viel zu spät vorgelegt wurden, war eine kurzfristige Prüfung/Eintragung noch nicht möglich - die vorgelegten Baulasten enthalten aber alle eine Bevollmächtigung für das Vermessungsbüro, die Baulasten bei Fehlern ggfls. zu ergänzen.*

Diese Bedingung bezieht sich den gesamten Park. Nach Klärung des 2. Spiegelpunkts (also nach Eintragung der diese Woche vorgelegten Baulasten) sind vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten für die WEA 1 und 5!) zulässig.

Der Baubeginn ist erst nach meiner jeweiligen Bestätigung der Eintragung möglich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung ausdrücklich nicht dazu führt, dass die später noch erforderliche Prüfung und Eintragung der Baulasten bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben, die die Baulasten rechtzeitig vorlegen, erfolgt.

4. Die Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlagen an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Eine Freigabe der Arbeiten erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung dieser Unterlagen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung ausdrücklich nicht dazu führt, dass die später noch erforderliche Prüfung und Genehmigung der Statik bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben, die die Statik rechtzeitig vorlegen, erfolgt.

5. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir rechtzeitig vor Baubeginn ein Havariemanagementplan (vgl. auch Ziffer 56) vorgelegt und von der Unteren Wasserbehörde geprüft und freizugeben ist.
6. Die Genehmigung wird antragsgemäß unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

1.626.860,71 €

(in Worten: eine Million sechshundertsechszwanzigtausend achthundertsechzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind Anhang III zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.400460 zu überweisen.

7. Die Genehmigung wird mit der AUFLÖSENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes sind die Windkraftanlagen mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

8. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

## **B. Allgemeine Auflagen:**

9. Die oben bezeichneten Anlagen sind entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk (nur: Grüneintragungen in den statischen Unterlagen) versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.

10. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

11. Das Geräuschemissionsgutachten PK 2015014-SLG-C vom 01.04.2022 und das Schattenwurfgutachten PK 2015014-STG-C vom 31.03.2022, erstellt vom Ingenieurbüro PLANKon, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
12. Da die Anlagen mit einer Abschaltautomatik betrieben werden sollen, die meteorologische Parameter berücksichtigt, sind die Anlagen so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende tatsächliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:
- 8 Stunden/Jahr
- Die tägliche Beschattungsdauer ist auf die folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu beschränken:
- 30 Minuten/Tag

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.

13. Die beantragten WEA sind entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Bestätigung der Wirksamkeit dieser Module durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch den Hersteller ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
14. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade vorzubeugen. Hierfür eigentlich sich beispielsweise RAL 7035-HR.
15. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen anzuwenden. Es sind folgende Immissionsrichtwerte für die einzelnen Gebietstypen einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allg. Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

16. Der Schallleistungspegel von 108,9 dB(A) darf nicht überschritten werden. Der Schallleistungspegel je eines Anlagetyps des Windparks gemäß der Technischen Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, der Schallemissionswerte und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Bei mehreren Windkonvertern vom gleichen Typ reicht in der Regel die Messung von einem Konverter aus. Zur Beurteilung des Vorhandenseins von herausragenden Einzelfrequenzen sind Schmalbandanalysen anzufertigen. Die Bestimmung der Schallleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

**Die Messungen der Schallleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schallleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.**

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

17. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus 0s	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NH 119,8 m	86,9	92,7	97,2	102,0	104,0	103,6	97,9	81,1
NH 166,6 m	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3

18. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
19. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
20. Bei „Windparks“ sind sachgerecht ausgewählte WKA ggf. für eine Abnahmemessung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige WKA an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
21. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
22. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

## D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

23. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 01. August bis zum 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, s. Maßnahme V03 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir

vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

*(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhaufledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten > 6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt).*

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dies umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>



Sollten in der Zwischenzeit aktualisierte Vorgaben im Windenergieerlass oder im zugrundeliegenden RENEBAF-Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht werden, insb. zu einer zweiten Erfassungseinheit am Turm, sind die jeweils neuesten Vorgaben anzuwenden.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits

am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

24. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden, s. Maßnahme V01 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsf lächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
25. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden, s. Maßnahme V01 des LBP. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen, s. Maßnahme V04 des LBP. Ggf. daraus resultierende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen i.S. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind mit der Naturschutzbehörde örtlich abzustimmen, s. Maßnahmen A(CEF)01 und A(CEF)02 des LBP.
26. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung (Maßnahme V02) ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
27. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern, s. Maßnahme S01 und S02 des LBP. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen.
28. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im Baufeld der WEA 1 und dessen Zuwegungen gemäß Artenschutzfachbeitrag S. 48-49 ein temporärer Amphibienschutzzaun fachgerecht aufzustellen und durch die biologische Baubegleitung zu betreuen (Vermeidungsmaßnahme V06 des LBP). Der Zaun ist vor Beginn eines Baubetriebs in der Zeit zwischen dem 01. März zu errichten und bis zum 31. Oktober bzw. bis zur Beendigung der Baumaßnahmen zu unterhalten. Die Amphibienschutzzäune sind während der Aufstellzeiten täglich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren (das muss nicht zwingend die ökologische Baubegleitung sein). Sollten wandernde Tiere bei den täglichen Kontrollen im Frühjahr an den Schutzzäunen gefunden werden, sollen diese in das potenzielle Laichgewässer gesetzt werden. Sollten abwandernde Tiere bei den täglichen Kontrollen im Herbst an den Schutzzäunen gefunden werden, sollen diese in geeignete Überwinterungshabitats wie Baumreihen, Heckenstrukturen und Baumwurzelbereiche im Umfeld umgesetzt werden.
29. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren, Feuchtgrünland) beeinträchtigt werden.
30. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Bodens sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
31. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Mäusebussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen

geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.

32. Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens oder sonstiger Bodenbearbeitungen auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 5 gelegen sind (nur südlich der K236), sind zwischen 01.04. und 31.08. die betroffenen Windenergieanlagen abzuschalten (Vermeidungsmaßnahme V05 des LBP). Die Abschaltmaßnahmen haben von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen. Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Rotmilan und weitere Greifvögel. Ob die Kommunikation zwischen Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.
33. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung auf/ um das Fundament muss 1:3 betragen.
34. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd effektiver Betriebslichtstärke oder durch das Feuer „W, rot ES (Erweiterte Spezifikation)“ mit 170 Cd messbarer photometrischer Lichtstärke vorzunehmen. Die vertikale Lichtstärkeverteilung der Feuer W, rot ES muss bei Festfeuerbetrieb und für alle horizontalen Abstrahlwinkel in dem Toleranzband laut Anhang 2 Abbildung 4 der derzeit geltenden „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) liegen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der AVV dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8)
35. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
36. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung (BNK) in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist. Wird die BNK so rechtzeitig eingerichtet und zugelassen, dass sie spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen einsatzbereit ist, kann das o.g. Sichtweitenmessgerät/ eine Sichtweitenregulierung entfallen.
37. Auf Flurstück 245/110 der Flur 5 Gemarkung Westervesede sind in 125,5 m plus 50 m Länge zwei rechtwinklig zueinander angeordnete Waldrandstreifen von 17,7m bzw. 10,9m Breite in einer Gesamtgröße von 2.767 m<sup>2</sup> aus heimischen, regionaltypischen Arten anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan Stand 07.12.2021 S. 48 und im Maßnahmenblatt E1 beschrieben sowie auf dem Maßnahmenplan Anlage II/2 dargestellt („E1/1 Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes“).
38. Auf demselben Flurstück ist eine zweite Teilfläche von 4.631 m<sup>2</sup>, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan Stand 07.12.2021 S. 48 und im Maßnahmenblatt E1 beschrieben sowie auf dem Maßnahmenplan Anlage II/2 dargestellt, der ungestörten natürlichen Entwicklung zu einem naturnahen Laubwald zu überlassen („E1/2 Sukzessionsfläche mit der Entwicklung zu Wald“).
39. Die spätere forstliche Nutzung auf beiden Teilflächen ist nur als Einzelstammentnahme von Gehölzen zulässig. Ein Kahlschlag auch unterhalb der Beschränkung des §12 Abs. 1 NWaldLG ist

unzulässig. Ein Vor- und Nachanbau mit anderen Baumarten ist nicht zulässig, sofern es sich um nicht heimische und/ oder nicht standortgerechte Arten oder Nadelgehölze aller Art handelt.

40. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebiets-eigenen Herkunft (Vorkommensgebiet 1) ist für die Maßnahmen E1/1 mit dem Lieferschein nachzuweisen.
41. Die Kompensationsmaßnahme E1 ist in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Anpflanzung hat entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Ausfälle sind zu ersetzen.
42. Die Teilflächen E1/1 und E1/2 sind mit kaninchen- und rehwildsicherem Knochtengeflecht 1,6 m hoch gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

## E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

### Abfall- und Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

43. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
44. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBodSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeits-gemeinschaft Bodenschutz. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
45. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.
46. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte bzw. Gründungen der Anlagen, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten.
47. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der WEA ist zu achten.
48. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
49. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch **eine bodenkundliche Baubegleitung** mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde **vorab schriftlich zu benennen**.
50. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

## Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

51. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
52. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Fachunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen.
53. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau/Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
54. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie bei Reinigungsarbeiten anfallendes Waschwasser ist aufzufangen und der beseitigungspflichtigen Körperschaft (Gemeinde) zu übergeben, bzw. als flüssiger Abfall außerhalb des Schutzgebietes nachweislich zu entsorgen.
55. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
56. Ein **Havariemanagementplan** für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungsfach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist **vor Baubeginn der Behörde vorzulegen**.
57. Die Zuwegung zur WEA 05 ist mit einem Mindestabstand von 5 m Abstand zur oberen Böschungsoberkante des Rieper Moorbaches anzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen sowie Baumaterialien während der Bauphase in das Gewässer ist auszuschließen.

### **Begründungen:**

#### Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

43-47 Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen des BBodSchG, der BBodSchV und der LAGA Mitteilung 20 an die Bauarbeiten.

48. Die Verwendung Chromat armer Zemente verhindert die Gefahr des Ausblutens von Chromat in Boden und Grundwasser.
49. Die bodenkundliche Baubegleitung ist im Leitfaden für den „Bodenschutz beim Bauen“, veröffentlicht vom LBEG 2014, vorgesehen, um nachteilige Bodenfunktionen zu erkennen und zu vermeiden.
50. Das Auftreten von Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen muss der Unteren Bodenschutzbehörde gemeldet werden, damit eine Gefährdungsabschätzung erfolgen und die Beseitigung veranlasst werden kann.

#### Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

51. Die Auflage, Ölwechsel von einem nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Spezialunternehmen dient der Erhöhung des Schutzes gegen Umweltverschmutzungen.
52. Der Nachweis über Verbleib bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe bei Abbau der Anlagen verpflichtet zur erhöhten Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.
53. Der Nachweis über Die Gemeinde ist nach § 96 Abs. 1 NWG abwasserbeseitigungspflichtig. Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht kann nach § 96 Abs. 8 S. 3 NWG beantragt werden. Handelt es sich bei den anfallenden Stoffen um flüssigem Abfall müssen diese nach den Vorschriften des KrWG entsorgt werden.
54. Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel. Die Möglichkeit, dass Dritte den Betreiber telefonisch Alarmieren können dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.
55. Diese Nebenbestimmung schreibt einen Notfallplan im Sinne von § 44 Abs. 1 AwSV für Bau und Betrieb der WEA vor und konkretisiert die Mindestanforderungen an diesen Plan. Der Havariemanagementplan dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.
56. Der Abstand zu Gewässern ist erforderlich, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Weiter, um die Standfestigkeit der Gewässerböschung und den ggf. vorhandenen baulichen Anlagen am Gewässer zu gewährleisten.

### Hinweise:

58. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
59. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist für die Errichtung der Anlagen die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube notwendig. Sollten Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8

WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.

60. Für die Trafostationen gelten die Prüfpflichten nach Zeile 3 der Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) AwSV.
61. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gelten neben den Auflagen die vorgelegten Antragsunterlagen, die Vorschriften des WHG, der AwSV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

## F. Hinweis Archäologie

62. Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 990 m Entfernung. Daher bestehen keine Bedenken.

## G. Hinweis Untere Baudenkmalschutzbehörde

63. Aus denkmalfachlicher Sicht kann der im überarbeiteten UVP-Bericht vom August 2022 gelieferten Darstellung und Beschreibung der Auswirkungen auf Baudenkmale gefolgt werden.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aufgrund der jeweiligen räumlichen Distanz, der Ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher habe ich aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

## H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

64. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 76 NBauO).
65. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
66. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Folgende Ergebnisse und Dokumente sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen:
  - die Einmessergebnisse
  - die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
  - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

**Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

67. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eisansatzerkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.

c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.

d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Nebenbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

68. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist. Der Probetrieb ist nach Freigabe durch mich unabhängig von der angeordneten Schlussabnahme zulässig, um anderweitig geforderte Nachweise erbringen zu können.
69. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
70. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
71. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudetrieb aufmerksam zu machen.
72. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

73. Statische Nachweise für Windenergieanlagen weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage - meistens von 20 Jahren nach Inbetriebnahme - aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

74. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

75. Hinweis Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe \* 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang IV.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (also spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

## I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

76. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen ab dem 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 8 EEG Betreiber ihre WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten, sofern die WEA nach den Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind (siehe Nr. 10.1 lit. c der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, müssen die Anlagenbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 EEG eine Zahlung von 10,00 € pro Kilowatt installierter Leistung und Kalendermonat an den Netzbetreiber leisten. Darüber hinaus entfällt gem. § 52 Abs. 7 EEG für das komplette Kalenderjahr der Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zusätzlich zu den aufgeführten finanziellen Sanktionsmöglichkeiten hätte ich bei Nichtumsetzung den Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung zu prüfen.

Regelmäßig ist eine Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG ausreichend. Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG beizufügen:

- Ausgefüllter ELIA-Vordruck
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersicht aller WEA inkl. Koordinaten (bitte auch das Aktenzeichen der Ursprungsgenehmigung angeben)
- Lageplan
- Beschreibung/Datenblatt BNK
- Standortbezogene Prüfungen

Die Unterlagen inkl. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind in 2-facher Ausfertigung und digital vorzulegen.

## J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

77. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie die angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

## K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

78. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## L. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

79. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister.

80. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Gemeinde Scheeßel - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

## M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Gemeinde Scheeßel

81. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung, der Errichtung, dem Betrieb und dem späteren Rückbau des Vorhabens entstehen. Insbesondere hat der Bauherr alle für den Bau erforderlichen Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herzustellen.
82. Sollte zur Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz die Verlegung von Anschlussleitungen in gemeindlichen Straßen- und Wegeflächen und/oder die Querung von Gewässern/Gräben erforderlich werden, ist **vor Baubeginn der Windenergieanlagen** mit der Gemeinde Scheeßel ein entsprechender Vertrag abzuschließen („Kabelverlegungsvertrag“).
83. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Gewässer II. und III. Ordnung („Kröpelbach/Lünzener Bruchbach“ und „Rieper Moorbach“) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist ein Beweis-sicherungsverfahren durchzuführen und vorab mit der Gemeinde Scheeßel, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie des Unterhaltungsverbandes „Obere Wümme“ abzustimmen.
84. Fundamente sind mit Mutterboden abzudecken und zu begrünen.
85. Dauerhafte Zuwegungen von Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen auszuführen.
86. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft der Windenergieanlage, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
87. Soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig. Beleuchtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen.

## N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

88. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens

**Infra I 3\_II-348-22-BIA**

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN  
anzuzeigen.

89. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

## O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

90. Kennzeichnung  
Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

## 91. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 92. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens **4261/30316-3 (42/22)** anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontakt Daten siehe unter „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV. 1.3 Installation

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

### 93. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

### 94. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

### 95. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

#### 96. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a. **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: [lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de)) unter Angabe des Aktenzeichens

**4212/30316-3 (42/22)**

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10563-a)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

97. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
98. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
99. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

## **P. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven**

100. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
101. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
102. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

103. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

#### Hinweise:

104. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetz-agentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

105. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
  - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
  - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

## Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Boden

106. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden, siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001.



107. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen.

- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
- Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).
- Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
- Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.
- Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

## Hydrogeologie

108. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:
- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
  - erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
  - das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
  - das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
  - Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)
109. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf
- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
  - die Quantität und Qualität des Grundwassers und
  - Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung
- beschrieben werden.
110. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

## Hinweise

111. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NBIS ® Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.



112. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie ebenfalls dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

113. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).



## R. Hinweise die Autobahn

114. Die geplanten WEA-Standorte haben einen Abstand von rund 18 km zur BAB A 1 (siehe letzte Anlage) und von rund 24 km zur BAB A 7.

115. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die beiden genannten Bundesautobahnen werden gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken erhoben.

116. Hinsichtlich der Erschließung verweisen Sie auf ein separates Genehmigungsverfahren, an dem ich Sie bitte unser Haus zu gegebener Zeit - möglichst unter Vorlage einer Streckenstudie - zu beteiligen.

## S. Hinweise Fernstraßen-Bundesamt

117. Das Vorhaben betrifft hier nicht die Belange des Fernstraßen-Bundesamt, die nächstgelegene Bundesstraße liegt ca. 9,5 km entfernt. Damit liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen und wir können zu dem vorliegenden Antrag keine Entscheidung treffen bzw. eine Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie daher, sich an die hierfür zuständige Behörde zu wenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä., sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter verweisen.

## T. Hinweis Straßenbauamt Verden

118. Im Rahmen meiner Zuständigkeit werden gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn in Bezug auf eine eventuelle Querung von Landes- oder Bundesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.

## U. Hinweis Zuwegung Straßenmeisterei

119. Für die Errichtung der Anlagen ist im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile zu erstellen und mit den zu beteiligenden Straßenbaulastträgern abzustimmen.
120. Die Bestückung der Anlagen 2, 3 und 5 erfolgt über die Gemeindestraße „Bargreithsweg“. Die Bestückung der Anlagen 1 und 4 erfolgt über neuanzulegende Zufahrten zur Kreisstraße 236 bei Km 4,060 und 4,470. Die Zufahrten bleiben nach der Errichtung der Anlagen für Wartungsarbeiten erhalten und sind vom Veranlasser zu unterhalten. Für die Anlage der Zufahrten ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Die Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig. In der Sondernutzungserlaubnis werden alle die Zufahrt betreffenden Angelegenheiten geregelt. Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist ein Ausführungsplan zur Herstellung der Zufahrten der Straßenmeisterei Rotenburg vor Baubeginn zu übergeben. Der Ausführungsplan wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. In diesem Ausführungsplan ist der Ausbauzustand der Zufahrten zur Errichtung der Anlagen und entsprechend der Ausbauzustand der Zufahrten nach Errichtung der Anlagen darzustellen.

## V. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

121. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass
- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
  - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
  - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
  - bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
  - im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## BEGRÜNDUNG

### Rechtslage BImSchG, UVPG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des RROP2020 beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Sie hatten allerdings

freiwillig sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

## Verfahrensablauf, beteiligte Stellen

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Bauortgemeinde
  - Gemeinde Scheeßel
- Nachbarkommunen
  - Gemeinde Vahlde
  - Gemeinde Fintel
  - Gemeinde Lauenbrück
  - Samtgemeinde Fintel
  - Gemeinde Hemslingen
  - Samtgemeinde Bothel
  - Gemeinde Neuenkirchen
  - Stadt Schneverdingen
  - Heidekreis
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- EWE Tostedt
- Bundesnetzagentur
- Vodafone
- Telekom
- ericsson
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Verden
- Die Autobahn GmbH Nord
- Fernstraßenbundesamt
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme
- Unterhaltungsverband Obere Wümme
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
  - Naturschutzamt
  - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
  - Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme)
  - Stabstelle Kreisentwicklung
  - Kreisarchäologie
  - Bauamt
    - Ingenieur für Immissionsschutz
    - Untere Denkmalschutzbehörde
    - Bauordnungsrecht
    - Statik
    - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur

Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

## **Begründung Naturschutz**

Die 5 Windenergieanlagen sollen innerhalb eines Vorranggebietes für Wind nach meinem RROP errichtet werden. Der Antrag ist ursprünglich im Jahre 2016 für 10 WEA eingereicht und am 26.07.2021 auf 5 WEA reduziert worden, d.h. vor dem 29.03.2023 und vor Ablauf der Übergangsfrist nach §74 Abs. 4 Ziffer 2 BNatSchG (01. Februar 2024). Die Anwendung des §6 WindBG wurde ebenso wenig beantragt wie die Anwendung des §45b BNatSchG i.S. §74 Abs. 5 BNatSchG.

Daher sind der eingereichte Artenschutzfachbeitrag und der UVP-Bericht im Verfahren geprüft worden. Die im LBP vorgeschlagenen Abschaltauflagen für Ernteereignisse können antragsgemäß von hier festgesetzt werden (aktualisiert auf Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG).

Der eingereichten Berechnung der Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Die Investitionskosten sind zu gering bemessen worden (vgl. folgendes Kapitel). Sie wurden daher auf Grundlage der vom BMWK herausgegebenen Studie von windguard geschätzt.

Der LBP Kap. 5.4.2 nimmt generell Werte für „sehr hohe Bedeutung“ auch für den Heidekreis an, dessen Landschaftsrahmenplan aber - anders als der im Landkreis Rotenburg - eine 5-stufige Bewertung aufweist. Zu Gunsten des Antragstellers wurden daher stattdessen die Werte für „hohe Bedeutung“ herangezogen (nach Prüfung, dass Bereiche mit tatsächlich sehr hoher Bedeutung überwiegend sichtbar verschattet oder sichtbar verstellt sind).

## **Begründung Herstellungskosten**

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

### **Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:**

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes wird sie wie folgt ergänzt:

Diese Zusage bezieht sich nicht auf das Ersatzgeld. Hier wäre eine erneute Prüfung lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgeldes Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden - insofern sollte der Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separat erfolgen.

Hinsichtlich der eigentlichen Zahlung könnte dies auf Ihren Wunsch so geregelt werden:

- unstrittiger Betrag entsprechend der Bedingung vor Inbetriebnahme
- Absicherung des Restbetrags über Bankbürgschaft, Sparsbuch o.ä.

## ALLGEMEINE HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
  - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
  - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
  - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
  - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.

- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenscheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

## RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Böder)

## ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

<b>BAND A (A-C)</b>		
00	Inhaltsverzeichnis	
00	Inhaltsverzeichnis zum Antrag-Formular	4
01	Antrag	
01.01	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
01-01a	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	6
01.02	Kurzbeschreibung	
01-02	Kurzbeschreibung Neubau von 5 WEA	23
01.03	Sonstiges	
01-03a	Herstellkosten E-160 EP5 E3-120mNh_FG	1
01-03b	Herstellkosten E-160 EP5 E3-166mNh_FG	1
01-03c	Handelsregisterauszug	2
01-03d	Kostenübernahmeantrag	1
02	Lagepläne	
02.01	Topographische Karte 1:15 000	
02-01	Topographische Karte Einwirkungsbereich 1:12 500	1
02.02	Grundkarte	
02-02a	Übersichtskarte 1 5000	1
02-02b	amtlicher Lageplan WEA1	2
02-02c	amtlicher Lageplan WEA2, WEA 3, WEA 5	2
02-02d	amtlicher Lageplan WEA4	2
02.02.00	Lageplan 1-1.000	
02-02-01	Vorblatt 213922_LP-schriftl._WEA01_sig	2
02-02-01	Lageplan 1-1.000 213922_EL_WEA1_2024-09-15_sig	1
02-02-02	Vorblatt 213922_LP-schriftl._WEA02_sig	2
02-02-02	Lageplan 1-1.000 213922_EL_WEA2_2024-09-15_sig	1
02-02-03	Vorblatt 213922_LP-schriftl._WEA03_sig	2
02-02-03	Lageplan 1-1.000 213922_EL_WEA3_2024-09-15_sig	1
02-02-04	Vorblatt 213922_LP_schriftl._WEA04_sig	2
02-02-04	Lageplan 1-1.000 213922_EL_WEA4_2024-09-15_sig	1
02-02-05	Vorblatt 213922_LP-schriftl._WEA05_sig	2
02-02-05	Lageplan 1-1.000 213922_EL_WEA5_2024-09-15_sig	1
02.03	Liegenschaftskarte	
02-03a	Auszug Liegenschaftskarte 1 : 2000	1
02-03b	Verzeichnis Abstandsflächen	1
02.03.01	Flurstücksnachweise	
02-03-01	Flurstücksnachweise	26
02.04	Werkslage- und Gebäudeplan	
02-04a	Werks- und Gebäudeplan 1 : 2000	1
02-04b	Koordinatenübersicht der WEA	1
02.06	Sonstiges	
02-06b	Lageplan mit WEA-Abständen	1

03	Anlage und Betrieb	
03.01	Beschreibung der technischen Einrichtungen	
03-01a	TB-E-160_EP5_E3	17
03-01b	TD-E-160_EP5_E3	2
03-01c	TD-E-160_EP5_E3	11
03.02	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	
03-02	TB Eigenbedarf E-160 EP5 E3	13
03.04	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	
03.06	Maschinenaufstellpläne	
	siehe Kapitel 02-04	
03.07	Maschinenzeichnungen	
	siehe Kapitel 12-03	
04	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich	
04.05	Betriebszustand und Schallemissionen	
04-05a	Betriebszustand und Schallemissionen	1
04-05b	Geräuschimmissionsgutachten	150
04.06	Quellenplan / Schallemissionen	
04-06	Quellenplan Schall	1
04.07	Sonstige Emissionen (Schattenwurf)	
04-07a	Schattenwurfgutachten	42
04-07b	Quellenplan Schatten	1
05	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
05.01	Maßnahmen zum Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	
05-01a	TB Hinterkantenkamm	5
05-01b	TB Schattenabschaltung EP5	5
05-01c	TD Betriebsmodus TES E-160 EP5 E3	15
05-01d	TD Leistungsopt. Schallbetrieb E-160 EP5 E3	56
05-01e	TD Oktavbandpegel E-160 EP5 E3	8
05-01f	TD Oktavbandpegel Schallbetriebe E-160 EP5 E3	16
05-01g	TB Schalloptimierung E-160 EP5 E3	1
05-01h	TB Farbgebung E-160 EP5 E3	4
06	Anlagensicherheit	
06.01	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	
06-01	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
<b>BAND B</b>		
07	Arbeitsschutz	
07.01	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
07-01a	TB Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
07-01b	Arbeitsschutz Aufbau	1
07-01c	Sicherheitssteigleiter	26
07-01d	Aufstiegshilfe	69
07-01e	Aufstiegshilfe Konformität	1
07-01f	TB Aufstiegshilfe	4
07-01g	Aufstiegshilfe Zertifikat	1
08	Betriebseinstellung	
08.01	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	
08-01a	Maßnahmen Betriebseinstellung	1
08.02	Sonstiges	
08-02a	Rückbaukosten E-160 EP5 E3-120m	1

08-02b	Rückbaukosten E-160 EP5 E3-166m	1
08-02c	Rückbaukostenberechnung	1
08-02d	Rückbauverpflichtung-Antrag	1
08-02e	Konkretisierung Rückbau	1
09	Abfälle	
09.01	Maßnahmen Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen	
09-01a	Vorgesehene Maßnahmen zum Abfall	2
09-01b	Datenblatt Abfallmengen E-160 EP5	1
09-01c	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
10	Abwasser	
10.01	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	
10-01	Allgemeine Angaben Abwasser	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	
10-12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	
10-13	Erklärung Abwasser	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.01	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	
11-01a	Beschreibung wassergefährdender Stoffe	1
11-01b	TB Wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3	14
11-01c	Angaben zu gehandhabten Stoffen	6
11.05	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
11-05	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen HBV	3
11.08	Sonstiges	
11-08	Asbesthaltige Stoffe	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.01	Bauantrag	
12-01 a	Bauantrag § 64_NBauO	4
12.03	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
12-03a	TB Fundamente E-160 EP5 E3-120m	1
12-03e	TB Turm E-160 EP5 E3-120m	1
12-03f	TB Fundamente E-160 EP5 E3-166m	1
12-03i	TB Turm E-160 EP5 E3-166m	1
12-03j	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3-120m	1
12-03k	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3-166m	1
12-03l	Gondelschnitt-E-160_EP5_E3	1
12-03m	TB-Gondel-E-160 EP5 E3	1
12-03n	Technisches Datenblatt Turm E-160 EP5 E3-120m	1
12-03o	Technisches Datenblatt Turm E-160 EP5 E3-166m	1
12.06.04	Nachweis zum Brandschutz	
12-06-04a	Allg. Brandschutzkonzept E-160_EP5 E3-120m	25
12-06-04b	T-B Brandschutz EP5	6
12-06-04c	Allg. Brandschutzkonzept E-160 EP5 E3-166m	24
12-06-04d	Feuerwehrplan_01	1
12-06-04e	Feuerwehrplan_02	1
12.07	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	
12-07a	T-B Anlagensicherheit WEA	10
12-07b	T-B Blitzschutz	16
12-07c	T-B Eisansatzerkennung	25
12-07d	Gutachten Eisansatzerkennung	32
12-07e	Herstellererklärung Eisansatzerkennung_E-160 EP5 E3	1

12-07f	Gutachten Eis und Gesamtrisiko	44
12-07f-1	Konkretisierung Eisabwurf	1
12-07g	TB Sektormanagement	7
12-07h	Flucht- und Rettungsplan	1
<b>12.08</b>	<b>Weitere wichtige Dokumente</b>	
12-08-01	Bauvorlagenberechtigung	1
<b>12.10</b>	<b>Übersicht aller Baulasten</b>	
12-10a	Übersicht Baulasten WEA01	1
12-10b	Übersicht Baulasten WEA02	1
12-10c	Übersicht Baulasten WEA03	1
12-10d	Übersicht Baulasten WEA04	1
12-10e	Übersicht Baulasten WEA05	1
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
<b>13.05</b>	<b>Sonstiges</b>	
13-05a	Landschaftsbildanalyse LBA	36
13-05b	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag AFB	130
13-05c	Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP	64
13-05d	Erfassungsbericht-Fledermäuse	53
13-05e	Avifaunabericht	65
13-05f	Avifaunabericht Ergänzungsuntersuchung	14
<b>BAND C (A-C)</b>		
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
<b>14.01</b>	<b>Klärung des UVP-Erfordernisses</b>	
14-01a	Klärung UVP	1
14-01b	Antrag Durchführung-UVP	2
<b>14.02</b>	<b>Unterlagen des Vorhabenträgers nach 16 § (UVPG)</b>	
14-02	UVP-Bericht	172
<b>14.03</b>	<b>Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht</b>	
14-03	Angaben zur Ermittlung UVP	2
<b>14.04</b>	<b>Sonstiges</b>	
14-04	Übersichtsplan mit Schutzgebieten	1
<b>16</b>	<b>Anlagenspezifische Unterlagen</b>	
<b>16.01.01</b>	<b>WEA: Standorte</b>	
16.01.01	Koordinatenliste der WEA	siehe 02-04b
<b>16.01.06</b>	<b>Zuwegung, Kabelverbindung</b>	
16-01-06a	T-S Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP5 E3-120m	31
16-01-06b	T-S Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP5 E3-166m	32
16-01-06c	Übersichtskarte	1
16-01-06d	Kabelplanung-Zuwegung	1
16-01-06e	Prinzipskizze Kabelverlegung	1
16-01-06f	Netzanschluss E-160 EP5 E3	16
<b>17</b>	<b>Wasserrecht</b>	
<b>17.01</b>	<b>Wasserrecht</b>	
17-01a	Gewässerantrag Q1 + Q2	2
17-01b	Gewässerantrag Q3	2
17-01c	Gewässerantrag Q4	2
17-01d	Gewässerantrag Q5	2
<b>18</b>	<b>Luftfahrt</b>	
<b>18.01</b>	<b>Luftfahrt</b>	
18-01a	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung-WEA-01-05	10
18-01b	Signaturtechnisches Gutachten Windpark Ostervesede	33
18-01c	Antrag bedarfsgerechte Befeuerng	4

18-01d	TB Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
18-01e	TB Regulierung durch Sichtweitenmessgeräte	7
18-01f	TB_BNK	1
18-01g	Notstromversorgung BNK	6
<b>19</b>	<b>Standsicherheit</b>	
<b>19.01</b>	<b>Standsicherheit</b>	
19-01a	Turbulenzabschätzung	12
19-01b	Gutachten Turbulenz	27
19-01c	Statik E-160 EP5 E3-120mNH	wird nachgereicht
19-01d	Statik E-160 EP5 E3-166mNH	wird nachgereicht
<b>19.02</b>	<b>Bodengutachten</b>	
19-02a	16-08-16_Bodengutachten-Vorbericht	39
19-02b	17-05-30-Bodengutachten-Revision 2	41
19-02c	17-12-20_Bodengutachten-Revision 2 Nachtrag 1	5
19-02d	Bodengutachten-Revision3 Ergänzung für E3	46
<b>19.03</b>	<b>Wartungsplan</b>	
19-03	Wartungsplan WEA	10

## ANHANG II UVPG-ZUSAMMENFASSUNG

Rotenburg (Wümme), 13.09.2024

### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 24, 25 UVPG)

#### Allgemeines

Aktenzeichen: 63/01564-16-05
Antragsteller naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin
Baumaßnahme Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ Enercon E160 EP5 E3 2 Anlagen mit 119,83 m Nabenhöhe und 199,83 m Gesamthöhe 3 Anlagen mit 166,60 m Nabenhöhe, 246,60 m Gesamthöhe jeweils 160 m Rotordurchmesser, 5,56 MW
Katasterdaten Gemarkung Ostervesede, Flur 17, Flurstück 4, Flur 18, Flurstücke 11, 12, 15, 16
Antragsart Antrag gemäß §§ 4, 10 BImSchG Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP jeweils auf Antrag

#### **Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)**

- UVP-Bericht des Ingenieurbüros Oevermann, überarbeiteter Stand: 08/2022
- Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Az. PK2015014-SLG-C vom 01.04.2022
- Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Az. PK2015014-STG-C vom 31.03.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros Oevermann - Stand 04/2022 incl. Landschaftsbildanalyse
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros Oevermann - Stand 04/2022
- Avifaunistische Untersuchungen des Ingenieurbüros Oevermann - Stand 01/2016 mit Ergänzungsuntersuchung Stand 09/2019
- Fachbeitrag Fledermäuse der Gutachter Meyer&Rahmel von Februar 2016
- Baugrundgutachten der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH&CoKG, vom 16.08.2016 incl. letzter Revision vom 01.12.2021
- Turbulenzabschätzung und -gutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Az. PK2015014-GTG-B vom 03.12.2021

#### **Zweck, Art und Umfang der Vorhaben**

Die naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin, hat am 26.07.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windkraftstandort Ostervesede, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Die Gemeinde Scheeßel hatte zunächst eine - inzwischen aufgehobene - Veränderungssperre für diesen Bereich beschlossen, so dass zunächst die weitere Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht möglich war.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat



## Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Das am dichtesten gelegene Wohnhaus ist für alle 5 Anlagen das (nord-)westlich vom Park im liegende Wohnhaus Ostervesede, Siedlung Großenwede 1, das einen Abstand zwischen 1.070 m und 1.550 m zu den einzelnen Anlagen im Park aufweist.

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen - teils deutlich - größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Ostervesede: ca. 2,0 km westlich vom Park
- Benkeloh: ca. 2,2 km nördlich vom Park
- Fintel: ca. 2,4 km nordöstlich vom Park
- Lünzen-Riep: ca. 2,8 km südöstlich vom Park
- Deepen-Postmoorgraben: ca. 2,0 km südlich vom Park
- Deepen: ca. 2 km südwestlich vom Park

## Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

### Schutzgut Mensch

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in Ostervesede.

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden.

Im Umfeld der geplanten Anlagen sind, wie bereits erwähnt, mehrere Wohnnutzungen vorhanden.

#### Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die der Windfarm nächstgelegenen Wohngebäude sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros PLANKon belegen, dass eine die jeweiligen Immissionsrichtwerte überschreitende Geräuschbelastung der umliegenden Wohnnutzungen bei Realisierung des Vorhabens während der Tages- und Nachtstunden nicht zu erwarten ist. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde.

Nachts sind nach dem vorgelegten Gutachten folgende Beurteilungspegel (Gesamtbelastung) zu erwarten:

Immissionspunkt		Berechnung Schallpegel Ls	Richtwert gem. TA Lärm
		Angabe jeweils in [dB(A)]	
A	Neubau Suhrfeld	29,2	40
B	Am Bünschel 24, Ostervesede	29,3	45
C	Wiesenweg 17, Ostervesede	31,3	40
D	unbeb. Fläche WA, Ostervesede	31,5	40
E	Lünzener Str. 57, Ostervesede	33,6	45
F	Lünzener Str. 68, Ostervesede	33,8	45
G	Whs. Lünzener Str. , Ostervesede	34,5	45
H	Siedlung Großenwede 1	40,9	45
I	Euroallee 4	31,3	35
J	Riepermoor 2	39,4	45
K	Riepermoor 4	38,6	45
L	Am Postbeek 21, Deepen	34,0	45
M	Am Postbeek 19, Deepen	33,5	45
N	Am Postbeek 17, Deepen	33,2	45
O	Am Postbeek 16, Deepen	30,7	45
P	Am Postbeek 3, Deepen	30,0	45
Q	Klein Deepen 26	31,2	45
R	Klein Deepen 11	30,2	45
S	Osterbruch 80	29,3	45

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros PLANKon belegen, dass die Lärmgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Rein vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schallleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung (bzw. die Vorlage von 3 Vergleichsmessungsergebnissen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

**Schattenwurf:**

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurden im Auftrag der Antragstellerin entsprechende Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch vom Ingenieurbüro PLANKon dargestellt.

Durch Nebenbestimmung in der Genehmigung ist sicherzustellen, dass der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Aufgrund der Abstände zu den Ortschaften sowie zu den Wohnnutzungen im Außenbereich in Verbindung mit einer Abschaltautomatik ist nicht mit unzumutbarem bzw. unzulässigem Schattenwurf zu rechnen.

**Erholung:**

Das RROP weist für den Raum, durch das eine Hochspannungsleitung läuft, keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Die Wege in diesem Bereich können auch nach der Errichtung der Anlage weiterhin genutzt werden, so dass eine Erholung weiterhin möglich ist. Verstärkte Geräuschbelastungen sind zeitweise zwar zu erwarten, allerdings vermischen sich diese teilweise mit dem Rauschen des Winds in Bäumen und Sträuchern.

## **Fazit Schutzgut Mensch:**

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

## **Schutzgut Landschaftsbild**

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung in dem betroffenen Bereich sind zu berücksichtigen.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer je nach Typenprüfung 20-25 Jahre, ggf. aufgrund entsprechender Nachweise auch deutlich länger) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen auf Grund deren Ausmaßen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

## **Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

Das Vorranggebiet ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Nördlich und südlich des Vorranggebiets befinden sich Waldflächen, welche überwiegend forstlicher Nutzung unterliegen. Durch das Vorranggebiet läuft die K 236 (Lünzener Straße).

In einem Abstand von über 1.700 m südlich der Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, in dessen Gebiet auch die Naturschutzgebiete „Veersenederung“ und „Hemslinger Moor“ (in über 2.700m Abstand südwestlich des Vorranggebiets) liegen.

Zudem befinden sich folgende EU-Vogelschutzgebiete in der Umgebung:

- „Moore bei Sittensen“, über 9 km nördlich der Vorrangfläche
- „Lüneburger Heide“ über 11 km östlich der Vorrangfläche.

Schutzgebietsbezogene, erhebliche Projektwirkungen sind aufgrund des großen Abstands zum Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach den auf Grund der Erkenntnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auch auf Grund von Kartierungen erstellten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und den Fachgutachten, ergeben sich Konflikte bei der Scheuch- und Vertreibungswirkung für Rast- und Gastvögel (vorwiegend Kranich) und für Brutvögel, bei der Schlagopfer- und Barotrauma-Gefährdung ziehender Fledermäuse, der kleinflächigen Beseitigung von Gehölz-Vegetation sowie Versiegelung von Boden.

### Brutvögel

Mit den aktuellen WEA-Standorten ergeben auf die nachgewiesenen Brutreviere keine erheblichen Beeinträchtigungen, da bei der Erstellung des Windparkkonzeptes auf weitere WEA-Standorte verzichtet wurde und die Anlagen so platziert wurden, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Brutrevieren gewährleistet wird.

Während der Bauzeit können jedoch für einzelne Arten bauzeitliche Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Demzufolge sind in der nachfolgenden BImSchG-Genehmigung Maßnahmen zum Ausgleich vorzusehen, die den lokalen Brutbestand von Offenlandbrütern (insb. Feldlerche u.ä.) stützen und dazu beitragen, dass die Auswirkungen der bauzeitlichen Störungen unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Bereits bei den Kartierungen im Jahr 2015 konnten im Einwirkungsbereich des Windparks „Ostervesede“ die kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Uhu sowie Mäusebussarde festgestellt werden. In der Nachkartierung 2019 der geänderten Vorrangfläche konnten im Umkreis des Windparks keine Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten per Gesetz Uhu und Mäusebussard nicht mehr als kollisionsgefährdet.

### Gastvögel

Auf die nachgewiesenen Gastvögel ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

### Fledermäuse

Die Nachweise der besonders gefährdeten Arten am Boden und im Bereich der vom Rotor überstrichenen Fläche lassen allerdings ein erhöhtes Schlagrisiko vermuten. Um diese potentielle Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren werden Abschaltzeiten an der geplanten WEA vorgesehen. Zu den definierten Abschaltzeiten wird auf die BImSchG-Genehmigung verwiesen. Kompensationsmaßnahmen sind für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können entweder durch Abschaltzeiten vermieden werden, sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig oder wurden z.T. bereits ausgeglichen.

Die entsprechenden Auflagen der Stellungnahme des Amts für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg sind in die Genehmigung zu übernehmen.

### **Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:**

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

## **Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden**

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht haben kann. Eine UVP wäre aus Sicht dieser Argumente nicht einmal erforderlich gewesen.

## **Schutzgüter Klima und Luft**

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

## **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Auf dem Baugrundstück selber sind bisher keine Bodendenkmale bekannt; Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 900 m Entfernung. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist aufgrund der jeweiligen räumlichen Distanz (ca. 3,7 km Luftlinie zum nächsten Baudenkmal), der ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten.

Bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

## **Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen**

Es sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild vorgesehen:

- Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes  
Als Kompensation der Schutzgüter Boden und Pflanzen sollen auf einem 2.767 m<sup>2</sup> großem Teilstück des Flurstück 245/110 der Flur 5 von Westervesede Waldrandstreifen aus heimischen, regionaltypischen Arten angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt E1)

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

## **Zusammenwirken von Schutzgütern:**

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

## **Einwendungen Dritter:**

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der in der Bekanntmachung angekündigte Erörterungstermin abgesagt wurde.

## Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 12 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Abgesehen von der bisherigen Betrachtung liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen seit Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, könnten die erneuerbaren Energien sogar als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

gez. Böder

(Böder)



## ANHANG IV BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

### Schätzung der Kostenentwicklung entsprechend der voraussichtlichen "Haltbarkeit" der Anlage

#### Berechnung der Bankbürgschaft zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az:	63/01564-16
Bauherr:	Naturwind (120m Turm)

Kosten lt. Angebot:	<b>ohne</b> MwSt.	208.689,00 €
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*		
176.816,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zwischenwert	176.816,00 €
		385.505,00 €
Jahr Angebot:	2022	Infl. seitdem:
		13,207%
		50.914,03 €
		Zwischenwert
		436.419,03 €
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*	5,00%	19.275,25 €
		Zwischenwert
		455.694,28 €
	mit MwSt.	19%
		82.919,62 €
		<b>Gesamtbetrag</b>
		<b>538.613,90 €</b>

\* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

[KLICK](#)



<b>Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer</b>	
prognostizierte Lebensdauer in Jahren	25
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	1,808%

<b>Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation</b>	
bei einer Lebensdauer von 25 Jahren:	842.931,70 €
<b>gerundet:</b>	<b>843.000,00 €</b>
max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre	

bei mehreren Anlagen  
2 1.686.000,00 €

10.09.2024    gez. Böder  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift



Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex\\_f%C3%BCr\\_Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland)

letzte Aktualisierung: 06.03.2024

**Berechnung der mittleren Inflationsrate**

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungsrate	mittlere Teuerungsrate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
1998	25	1,0%	1,81%	<b>1,808%</b>
1999	24	0,6%	1,84%	
2000	23	1,4%	1,89%	
2001	22	1,9%	1,91%	
2002	21	1,5%	1,91%	
2003	20	1,0%	1,93%	
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	
mittlerer Satz Inflation seit 25 Jahren:				<b>1,808%</b>

**altes Kostenangebot**

Jahr	Zuschlag wg. Alter	Anzuwendende Rate
2022	6,90%	106,90%
2023	5,90%	113,21%

## ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.  
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und des Landes [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de).

### Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

### Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>NBauO</b>	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46

### Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
<b>NUVPG</b>	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
<b>TA Luft</b>	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	<b>GMBI.</b> S. 511
<b>TA Lärm</b>	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	<b>GMBI.</b> S. 503

### sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBI. I S. 1353
<b>EEG</b>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)	21.07.2014	BGBI. I S. 1066
<b>NDSchG</b>	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
<b>NAGBNatSchG</b>	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
<b>NWaldLG</b>	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
<b>WEE 2016</b>	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
<b>USchadG</b>	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
<b>NStrG</b>	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
<b>NWG</b>	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64
<b>AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernisse</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	24.04.2020	Bundesanz. AT 30.04.2020 B4
<b>RROP2020</b>	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg	29.04.2020	Homepage LK

### allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)</b>	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
<b>NVwKostG</b>	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
<b>BauGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
<b>AllGO</b>	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite  
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite  
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

## ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS

NEBENBESTIMMUNGEN.....	3
A. Bedingungen/Befristungen .....	3
B. Allgemeine Auflagen:.....	4
C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	5
D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen.....	10
F. Hinweis Archäologie .....	12
G. Hinweis Untere Baudenkmalbehörde .....	12
H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.....	14
J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung.....	14
K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs .....	15
L. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	15
M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Gemeinde Scheeßel.....	16
N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr .....	16
O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde .....	16
P. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven.....	19
Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	20
R. Hinweise die Autobahn.....	22
S. Hinweise Fernstraßen-Bundesamt.....	22
T. Hinweis Straßenbauamt Verden.....	22
U. Hinweis Zuwegung Straßenmeisterei.....	23
V. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde .....	23
BEGRÜNDUNG.....	23
Rechtslage BImSchG, UVPG .....	23
Verfahrensablauf, beteiligte Stellen.....	24
Begründung Naturschutz.....	25
Begründung Herstellungskosten .....	25
ALLGEMEINE HINWEISE.....	26
RECHTSGRUNDLAGEN .....	27
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	27
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN .....	28
ANHANG II UVPG-ZUSAMMENFASSUNG.....	33
ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD.....	41
ANHANG IV BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN.....	42
ANHANG V ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	45
ANHANG VI INHALTSVERZEICHNIS .....	46